

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Februar 1961

145/AB.  
zu 144/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. K u m m e r und Genossen, betreffend die Abänderung des Angestellten- und Gutsangestelltengesetzes 1921, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Hinblick auf die Erklärung der Bundesregierung vom 4. Juli 1956 und vom 17. Juli 1959 betreffend die Kodifikation des Arbeitsrechtes bereits den I. Teilentwurf eines Arbeitsgesetzbuches fertiggestellt und an die interessierten Stellen zur Stellungnahme versendet. § 3 dieses Entwurfes sieht vor, dass die Vorschriften dieses Gesetzes für Arbeitnehmer aller Art gelten sollen. Damit wäre dem in der Anfrage geäußerten Wunsch auf Beseitigung der Differenzierung zwischen den Rechten der Arbeiter und Angestellten in vollem Umfange Rechnung getragen. Es muss daher zunächst abgewartet werden, welche Haltung die beteiligten Kreise zu diesem umfassenden Vorschlag einnehmen werden, ehe man daran gehen kann, die Frage zu prüfen, ob die Angleichung des Rechtes der Arbeiter an jenes der Angestellten nur schrittweise erreicht werden könnte.

Hiebei wäre dann noch die weitere Frage zu klären, ob diese schrittweise Angleichung vertikal, also durch Einbeziehung von Gruppen von Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz, oder horizontal, das heisst durch Angleichung der einzelnen Ansprüche aller Arbeiter an jene der Angestellten, erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang darf allerdings schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass schon die Abgrenzung zwischen Angestellten und Arbeitern oftmals grosse Schwierigkeiten bereitet, obgleich die unterscheidenden Merkmale noch verhältnismässig klar umschrieben werden konnten. Diese Schwierigkeiten würden sich zweifellos noch vergrössern, wollte man die Grenze zwischen den qualifizierten Facharbeitern und den anderen Arbeitern ziehen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Bundesregierung derzeit Massnahmen, die eine Änderung des Angestelltengesetzes und des Gutsangestelltengesetzes in der Weise, dass die qualifizierten Facharbeiter in den Bereich der beiden Gesetze einbezogen werden, herbeiführen würden, nicht in Erwägung ziehen.

-.-.-.-